Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

unterbrochen sein (siehe auch «Protar» Nr. 3 vom Januar 1942, S. 49: «Sicherung der Löschwasserversorgung», von A. Hunziker, dipl. Ing. SIA, Rapperswil). Die möglichen Wasserentnahmestellen können also leicht weit von den Schadenorten entfernt liegen.

Anhand der vorstehend behandelten Unterlagen, einem Situationsplan des zu betreuenden Gebietes und des in der Einheit zur Verfügung stehenden Schlauchmaterials wird es dem Feuerwehrmann, vorab dem Feuerwehroffizier, nicht schwer fallen, die Aktionsradien von den verschiedenen noch möglichen Wasserentnahmestellen aus festzulegen und in seinem Ortsplan einzuzeichnen. Etwa nach Abb. 7.

Tritt nun der Ernstfall ein und der Feuerwehroffizier erhält z. B. den Befehl, das Objekt B in Abb. 7 zu bekämpfen, so wirft er einen Blick auf seinen so vorbereiteten Ortsplan und er braucht gar nicht erst zu rekognoszieren. Er sieht sofort, dass er das Objekt B mit seinen Mitteln nicht angreifen kann. Er wird also ohne Zeitverlust nach Verstärkung von irgendeiner Seite verlangen, bevor er ausmarschiert. Damit sind aber wertvolle Minuten gewonnen. Vielleicht gerade soviel, dass die verlangte Verstärkung auch noch rechtzeitig eintrifft.

Noch mehr. Er wird sich mit seinem Kommandanten und mit diesem zusammen mit dem Technischen Dienst und mit den Behörden in Verbindung setzen, dass in der Nähe von Objekt B eine Wasserentnahmestelle geschaffen wird. Es kann ja leicht sein, dass Objekt B ein für die Allgemeinheit wichtiges ist.

Kleine Mitteilungen

Eidgenössische Luftschutzkommission.

Auf eine neue Amtsdauer vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1944 hat der Bundesrat die bisherigen Mitglieder der Eidg. Luftschutzkommission mit Professor Dr. E. von Waldkirch als Präsident wiedergewählt. Neu in die Kommission an Stelle der Obersten Fierz und de Montmollin wurden ernannt Staatsrat Picot in Genf und Oberstleutnant R. von Wattenwyl in Bern.

Wegen Widerstands gegen die Luftschutzbaupflicht bestraft.

Nach einer Mitteilung des Luftschutzkommandos *Basel-Stadt* hatte sich ein Hauseigentümer beharrlich geweigert, den kraft eidgenössischer und kantonaler Vorschriften in seiner Liegenschaft einzubauenden Schutzraum erstellen zu lassen. Er schützte vor, die Einrichtung sei für ihn finanziell nicht tragbar und habe ausserdem eine Entwertung des Hauses zur Folge. Trotz Vorstellungen der zuständigen Behörden und eines Rekursentscheides des Regierungsrates gab der Hausbesitzer den Widerstand nicht auf. Schliesslich musste er sich vor dem Richter verantworten. In der Verhandlung vor dem Polizeigericht sah der Verzeigte zwar bald die Rechtswidrigkeit seiner Weigerung ein. Seine Behauptung, die Gültigkeit und Wirksamkeit der einschlägigen Vorschriften seien ihm nicht bewusst gewesen, war nach den wiederholten Belehrungen der zuständigen Amtsstelle nicht stichhaltig. Ausserdem musste der Verzeigte zugeben, dass er über ein gutes Einkommen verfügt und sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Der Hausbesitzer wurde denn auch auf Grund der Strafbestimmungen für den passiven Luftschutz empfindlich bestraft. Das Urteil lautete auf 1 Monat Haft, bedingt mit einem Jahr Probezeit, überdies auf 50 Fr. Busse (eventuell weitere fünf Tage Haft) und 20 Fr. Urteilsgebühr. Der Verurteilte erhielt in Anwendung des neuen Strafgesetzes des weitern die richterliche Auflage, den Vorschriften über die Erstellung von Luftschutzbauten innert Monatsfrist nachzukommen.

Bei der geschilderten Strafsache handelte es sich um den ersten derartigen Fall, mit dem die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu tun hatten. Da es sich bei der Aktion für die Errichtung von privaten Schutzräumen um ein Werk der Gemeinschaft von Bund, Kanton, Gemeinde, Hausbesitzer und Mieter handelt, verteilen sich die Kosten auf mehrere Schultern. Ausserdem werden Zahlungserleichterungen eingeräumt.

Exemplarische Bestrafung für Beleidigung von Luftschutzsoldaten.

Bei einer Verdunkelungskontrolle hatte ein Luftschutzsoldat den Befehl erhalten, einen aufgebotenen, jedoch nicht erschienenen Kameraden nach dem Grund seines Ausbleibens zu befragen und ihn aufzufordern, mit ihm die vorgeschriebene Patrouille zu machen. Die Logisgeber, Mann und Frau, weigerten sich, den Luftschutzsoldaten einzulassen und beschimpften diesen zudem noch. Unter solchen Umständen blieb dem derart «freundeidgenössisch» Empfangenen nichts anderes übrig, als sich unverrichteter Dinge zurückzuziehen. In der Folge wurde das Ehepaar wegen Beschimpfung einer Militärperson angeklagt und vom Territorialgericht 3a exemplarisch bestraft. Der Ehemann erhielt zwei Monate und die Frau vier Wochen Gefängnis. Mit diesem Urteil ist deutlich festgelegt, dass es sich bei den Angehörigen des Luftschutzes nicht um «Nachtwächter» handelt, sondern um Mitglieder einer militärischen Organisation und dass bei Verfehlungen solchen gegenüber auch dementsprechend das Militärstrafgesetz zur Anwendung gelangt.